

**A-Geschäft****2018-435**9.9600 *Infrastruktur, Ressourcen*9.9600.9630 *Immobilien, Dauerakten pro Objekt*

2026/41

Entsorgungsplatz Remigen (Geb- Nr. 546); Videoüberwachung; Reglement inkl. Datensicherheitskonzept; Verabschiedung**I.****Sachverhalt**

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 wurde ein Verpflichtungskredit über CHF 64'000 für die folgenden Massnahmen genehmigt:

Tiefbau- und Umgebungsarbeiten	CHF	22'000
Elektrisches Schiebetor	CHF	19'000
Anpassungen Stromverteilung	CHF	3'000
Überwachungskamera	CHF	10'000
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	<u>10'000</u>
Total	CHF	64'000

Damit eine Überwachungskamera installiert werden kann, muss in einem Reglement detailliert geregelt werden, für welchen Zweck die Videoüberwachung eingesetzt wird, wer wann eine Auswertung vornehmen kann und wie der Datenschutz aller Personen sichergestellt wird.

Hierfür hat die Gemeindekanzlei in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Personen für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons die folgenden Unterlagen erarbeitet:

- Reglement Videoüberwachung inkl. Bedarfsbegründung und Situationsplan
- Datensicherheitskonzept Videoüberwachung
- Protokoll zur Einsichtnahme der Videoaufzeichnungen

Die Unterlagen liegen nun zur Genehmigung vor. Nachdem der Gemeinderat die Dokumente unterzeichnet hat, ist der Beschluss der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons zuzustellen.

Der Gemeinderatsbeschluss muss zusammen mit den Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden, da es sich um Eröffnung einer Allgemeinverfügung handelt (§ 27 Abs. 3 VRPG).

II.**Erwägungen**

Gemäss dem Reglement über die Videoüberwachung bezweckt die Überwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sowie die Wahrung des Hausrechts, insbesondere den Schutz von Gebäuden, Infrastruktur und Örtlichkeiten, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und Sachen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche.

Beim Entsorgungsplatz Remigen, welcher vorliegend überwacht werden soll, sind insbesondere folgende Gründe ausschlaggebend für die Überwachung:

- Regelmässige illegale Abfallablagerungen
- Zusätzliche Kosten durch unsachgemässe Entsorgung (Personalaufwand und finanzielle Folgen)
- Schutz vor Vandalismus
- Möglichkeit, illegale Entsorger zu identifizieren und rechtlich zu verfolgen
- Erhöhung der Abschreckung gegen illegale Entsorgung
- Vermeidung des Missbrauchs der Entsorgungsstelle durch auswärtige Personen

Erwägungen Gemeinderat

Im Anhang zum Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Remigen ist beim Zweck der Überwachung folgendes festgehalten:

Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen sowie Verstössen gegen das Entsorgungsreglement der Gemeinde Remigen.

Nach Strafgesetzbuch Art. 144, Abs. 3 sowie nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und geltender Lehre gilt eine grobe bzw. qualifizierte Sachbeschädigung erst ab einer Schadenssumme von CHF 10'000. Damit auch eine Auswertung bei einer geringeren Sachbeschädigung erfolgen kann, soll der Zweck wie folgt formuliert werden:

Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen (Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Verstössen gegen das Entsorgungsreglement der Gemeinde Remigen etc.).

III. Entscheid

1. Das Reglement über die Videoüberwachung vom 02.03.2026 inkl. Anhang und Datensicherheitskonzept werden genehmigt.
2. Die Gemeindekanzlei wird gebeten den Anhang noch gemäss den Änderungen anzupassen und zusammen mit der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons die weiteren Schritte in die Wege zu leiten

Protokollauszug an:

- Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz, Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg
- Frau Michèle Boutellier, Gemeindekanzlei
- Bauamt Remigen, Herr Roman Scherer
- Gemeinderatsakten

GEMEINDERAT REMIGEN

Vizeammann

Adrian Bieri

Gemeindeschreiber

Jonas Hürbin

Versand: 5. März 2026